



CDA

CHRISTLICH-DEMOKRATISCHE
ARBEITNEHMERSCHAFT
NORDRHEIN-WESTFALEN
CDU-SOZIALAUSSCHÜSSE

Satzung

der

Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA)

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stand: 22. Februar 2014

Satzung der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) Landesverband Nordrhein-Westfalen

I.	Aufgaben und Mitgliedschaft	1
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern	2
§ 5	Rechte der Mitglieder	2
§ 6	Beiträge	2
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	2
§ 8	Austritt	3
§ 9	Ausschluss	3
§ 10	Ordnungsmaßnahmen	3
II.	Gliederungen	4
§ 11	Organisationsstufen	4
§ 12	Landesverband der CDA Nordrhein-Westfalen	4
§ 13	Bezirksverbände	4
§ 14	Kreisverbände	5
§ 15	Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	5
§ 16	Verhältnis in den Organisationsstufen	6
§ 17	Gleichstellung von Frauen und Männern	6
§ 18	Förderung der Jugend	6
§ 19	Mitgliederbestand	6
III.	Organe	7
§ 20	Organe des CDA-Landesverbandes	7
§ 21	Landestagung	7
§ 22	Aufgaben der Landestagung	8
§ 23	Landesvorstand	8
§ 24	Vertretung und Geschäftsführung nach innen und außen	9
§ 25	Aufgaben des Landesvorstandes	9
IV.	Arbeitsgemeinschaften	10
§ 26	Junge CDA	10
§ 27	Arbeitsgemeinschaften	10
V.	Verfahrens- und Wahlordnung	11
§ 28	Beschlussfähigkeit	11
§ 29	Abstimmungsarten und erforderliche Mehrheiten	11
§ 30	Anträge	11
§ 31	Wahlperioden, Amtszeiten	12
§ 32	Durchführung von Wahlen	12
§ 33	Niederschrift	13

VI. Sonstige Bestimmungen 14

§ 34	Delegierte zur CDA-Bundestagung	14
§ 35	Auflösung	14
§ 36	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	14
§ 37	Inkrafttreten	14
	Protokollnotizen	15

Geschäftsordnung für Landestagungen 16

§ 1	Eröffnung der Landestagung	16
§ 2	Tagungspräsidium	16
§ 3	Tagesordnung	16
§ 4	Mandatsprüfungs- und Wahlkommission	16
§ 5	Allgemeine Verhandlungsführung, Wortmeldungen	17
§ 6	Hauptanträge	17
§ 7	Geschäftsordnungsanträge	18
§ 8	Abstimmung und Wahlen	18
§ 9	Geltungsbereich	18
§ 10	Änderungen	18

Beitrags- und Finanzordnung 19

§ 1 bis § 4	19
§ 5 bis § 6	20

I. Aufgaben und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), Landesverband Nordrhein-Westfalen (nachfolgend CDA Nordrhein-Westfalen genannt), ist ein organisatorischer Zusammenschluss von christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (s. Protokollnotiz). Der Namenszusatz der CDA lautet „CDU-Sozialausschüsse“.
- (2) Die CDA NRW ist gemäß der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, eine ihrer Vereinigungen.
- (3) Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich entspricht dem der CDU, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (4) Ihr Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist es, Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der christlich-sozialen Idee zu nehmen und dazu beizutragen, eine Gesellschaftsordnung auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen.
 - In der CDU und deren Politik vertritt und wahrt sie die Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
 - In der Arbeitnehmerschaft vertritt und wirbt sie für christlich-demokratische Politik.
 - In den Gewerkschaften vertritt sie christlich-soziales Gedankengut.
- (2) Hieraus ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:
 1. Sammlung und Aktivierung der christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum gemeinsamen Handeln
 - in der Christlich-Demokratischen Union,
 - in den Gewerkschaften,
 - in der christlich-sozialen Betriebsarbeit.
 2. Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen in allen gesellschaftspolitischen Fragen.
 3. Erforschung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Zusammenhänge.
 4. Staatspolitische, gesellschaftspolitische und berufspolitische Bildung und Schulung sowie die Herausgabe hierauf gerichteter Informationen.
 5. Vorschlagsrecht für Arbeitnehmerkandidaten zu den jeweils anstehenden Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag, Landtag und den Kommunalparlamenten sowie für Mandate und Funktionen im öffentlichen Leben und in der CDU.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der CDA kann werden, wer

1. keiner gegen die CDU konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft angehört;
2. sich zu den Grundsätzen und Zielen der CDA bekennt;
3. eine schriftliche Beitrittserklärung zur CDA unterzeichnet hat;
4. die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung der CDA anerkennt;
5. das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des/r Bewerbers/in. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Weg (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Kreisverbands innerhalb von 8 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags, ggf. nach Anhörung des Orts-/Stadtverbandes. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um vier weitere Wochen. Hierüber ist die/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem die/der Bewerber/in ihren /seinen Wohnsitz oder ihren/seinen Arbeitsplatz hat. Erfolgt die Bewerbung in dem Kreisverband, in dem die/der Bewerber/in ihren/seinen Arbeitsplatz hat, so ist zuvor der Kreisverband zu hören, in dem die/der Bewerber/in ihren/seinen Wohnsitz hat. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist die/der Bewerber/in berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der CDA hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der CDA teilzunehmen.
- (2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aller Organisationsstufen der CDA, alle Vorstandsmitglieder auf Bundes- und Landesebene der CDA sowie die Delegierten zur Bundestagung und Landestagung der CDA müssen Mitglieder der CDU sein.
- (3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aller Arbeitsgemeinschaften der CDA müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Delegierten der Arbeitsgemeinschaften auf Bezirks- und Landesebene können auch Mitglieder der CDA gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Dies gilt auch für die Beisitzer in den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften auf Stadt/Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes CDA-Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Amts- und Mandatsträger zahlen einen Sonderbeitrag. Näheres regeln die von der Bundes- und Landestagung der CDA beschlossenen Beitrags- und Finanzordnungen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der CDA erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesvorstand einlegen, über die dieser endgültig entscheidet.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen CDA-Kreisverband oder dem zuständigen Landesverband oder der Hauptgeschäftsstelle schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreis-/ Landesverband oder der Hauptgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband, der Landesverband und die Hauptgeschäftsstelle haben sich unverzüglich gegenseitig über den Austritt zu unterrichten. Der Mitgliedsausweis ist bis zu diesem Zeitpunkt abzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der CDA ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Mandatsträgerbeiträgen und/oder Sonderbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von 1 Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitglieds- und/oder Mandatsträgerbeiträge nicht bezahlt. Der CDA-Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur aus der CDA ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der CDA oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstand oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidung der Parteigerichte in Ausschlussverfahren ist schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den zuständigen Landesvorstand können gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung und nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie gegen diese Satzung oder gegen das Statut der CDU oder gegen die Grundsätze der CDA oder der CDU oder gegen die Ordnung der CDA oder der CDU verstoßen und damit Schaden zugefügt haben.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung;
 2. Verweis;
 3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der CDA auf Zeit;
 4. Enthebung von Ämtern in der CDA;
 5. Antrag auf Ausschluss aus der CDA beim zuständigen Schiedsgericht;
 6. bei Parteimitgliedern Antrag auf Ausschluss aus der Partei bei dem zuständigen Parteigericht.
- (3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Widerspruch beim Bundesschiedsgericht der CDA möglich.
- (4) Für die Mitglieder der CDA gelten in allen Streitfällen die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der CDU entsprechend.

II. Gliederungen

§ 11 Organisationsstufen

Organisationsstufen der CDA Nordrhein-Westfalen sind:

1. der CDA-Landesverband,
2. die CDA-Kreisverbände, die in den CDA-Bezirksverbänden zusammenarbeiten,
3. die CDA-Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
4. die CDA-Ortsverbände.

§ 12 Landesverband der CDA Nordrhein-Westfalen

- (1) Der Landesvorstand der CDA Nordrhein-Westfalen ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen im Bereich des Landesverbandes. Er hält mit allen Organisationsstufen im Land ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit.
- (2) Der Landesvorstand kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften unterrichten.
Diese sind auskunftspflichtig.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen/Sitzungen von CDA-Gremien teilzunehmen.
- (3) Die Bezirks-, Kreisverbände und Landesarbeitsgemeinschaften berichten dem Landesverband über alle wesentlichen Vorgänge ihrer Arbeit.

§ 13 Bezirksverbände

- (1) Innerhalb des CDA-Landesverbands Nordrhein-Westfalen sind die CDA-Kreisverbände entsprechend der Zusammensetzung der CDU-Bezirksverbände gemäß § 17 Satzung CDU NRW zusammengefasst.
- (2) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:
 1. das Gedankengut der CDA in ihrem Bereich zu verbreiten und für die CDA zu werben,
 2. die Arbeit des CDA-Landesverbands und die Zusammenarbeit zwischen den CDA-Kreisverbänden zu fördern,
 3. die CDA-Kreisverbände bei der Erfüllung ihrer politischen Aufgaben zu unterstützen,
 4. die regionalpolitischen Zielsetzungen der CDA zu erarbeiten und zu vertreten.

- (3) Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:
1. die CDA-Bezirkstagung
 2. den CDA-Bezirksvorstand.
 - 3.1 Die CDA-Bezirkstagung ist das oberste politische Gremium des Bezirksverbands. Die CDA-Bezirkstagung entscheidet über die weitere Zusammensetzung der CDA-Bezirkstagung. Der/die CDA-Landesvorsitzende und der/die CDA-Landesgeschäftsführer/in sind zu den Bezirkstagungen einzuladen. Die CDA-Bezirkstagung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dem CDA-Bezirksverband angehörenden CDA-Kreisverbände die Einberufung verlangt.
 - 3.2 Die CDA-Bezirkstagung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle den CDA-Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c) Wahl der Mitglieder des CDA-Bezirksvorstands.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der CDA-Bezirksverbände dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen. Sie müssen im Übrigen mit den vom Bundes- bzw. Landesverband festgelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Die CDA-Bezirkstagung kann die Zusammensetzung des CDA-Bezirksvorstands und CDA-Bezirkstagung durch eigene Geschäftsordnung regeln. Für CDA-Bezirksverbände ohne Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des jeweiligen CDU-Bezirksverbands entsprechend.

§ 14 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisationen der CDA in den Grenzen eines Kreisverbandes der CDU. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksverband.
- (2) Die Kreisverbände sind im Sinne dieser Satzung für alle organisatorischen und politischen Fragen ihrer Bereiche zuständig.
- (3) Die Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung, die den Bestimmungen der Landessatzung nicht widersprechen darf.
Die Satzungen der Kreisverbände bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand. Hat ein Kreisverband keine eigene Satzung, gelten die Vorschriften dieser Satzung sowie der Satzung des örtlichen CDU-Kreisverbands entsprechend.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreisverbände dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen. Sie müssen im Übrigen mit den vom Bundes- bzw. Landesverband festgelegten Grundsätzen im Einklang stehen.

§ 15 Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der CDA-Gemeindeverband ist die Organisation der CDA in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der CDA-Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der CDA-Stadtbezirksverband.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen CDA-Kreisvorstands. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbandes und des Kreisverbandes gebunden.
- (5) Der Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeinde- und Ortsparteitag besteht entweder aus:
 1. Sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeinde- oder Ortsverbandes oder
 2. den Delegierten und den Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes.

§ 16 Verhältnis in den Organisationsstufen

- (1) Die Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände der CDA Nordrhein-Westfalen sowie die Junge CDA (§ 26) und die Arbeitsgemeinschaften der CDA (§ 27) bilden sich nach den Grundsätzen dieser Satzung.
- (2) Ihre Satzungen, Geschäftsordnungen, Beschlüsse und Maßnahmen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie müssen im Übrigen mit den vom Bundes- bzw. Landesverband festgelegten Grundsätzen im Einklang stehen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Landessatzung oder Funktionsunfähigkeit kann der Landesvorstand eine Kreis-/Bezirks-/Landestagung zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder des satzungstreuen Verhaltens für die betreffende Organisationsstufe bzw. die Arbeitsgemeinschaft einberufen.

§ 17 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Frauenanteil in den Gremien der CDA soll mindestens ein Drittel betragen.
- (2) Für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDA gilt § 15 des Statuts der CDU.
- (3) Über die Erfüllung dieser Vorschrift muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung aller Organisationsstufen der CDA und ihrer Arbeitsgemeinschaften ab Kreisebene berichtet werden.

§ 18 Förderung der Jugend

- (1) Der Anteil der Mitglieder der Jungen CDA (Mitglieder unter 35) in den Gremien soll mindestens 15% betragen.
- (2) Über die Erfüllung dieser Vorschrift muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung aller Organisationsstufen der CDA und ihrer Arbeitsgemeinschaften ab Kreisebene berichtet werden.

§ 19 Mitgliederbestand

- (1) Die Kreisverbände melden alle Neuaufnahmen, Austritte und alle Veränderungen über den/die jeweils zuständige/n Sozialsekretär/in bzw. den Landesverband der CDA-Hauptgeschäftsstelle.
- (2) Der Nachweis des Mitgliederbestandes der CDA erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederdatei der CDA-Hauptgeschäftsstelle. Der Mitgliederbestand der zentralen Mitgliederdatei ist Grundlage aller Delegiertenberechnungen.

III. Organe

§ 20 Organe des CDA-Landesverbandes

Organe der CDA Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Landestagung,
2. der Landesvorstand.

§ 21 Landestagung

- (1) Die Landestagung ist das höchste Organ der CDA Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Landestagung setzt sich zusammen aus:
 1. den 275 gewählten Delegierten der Kreisverbände,
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 23 Abs. 1), den Sozialsekretären/CDA-Bildungsreferenten, soweit sie in Nordrhein-Westfalen wohnen und tätig sind. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Landestagung soll im ersten Drittel eines jeden Jahres stattfinden.
Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
Die Landestagung soll drei Monate vorher den Bezirks-/Kreisverbänden und den Landesarbeitsgemeinschaften durch Ausschreibung bekanntgegeben werden.
Die Einladung zur Landestagung mit der Angabe der Tagesordnung soll den Delegierten mindestens 14 Tage vorher zugesandt werden.
Für Ersatzdelegierte gilt eine verkürzte Einladungsfrist.
- (4) Eine außerordentliche Landestagung ist auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Kreisverbände oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes einzuberufen.
Sie wird nach Beratung im Landesvorstand unverzüglich eingeladen.
Einladung und Tagesordnung der außerordentlichen Landestagung müssen 7 Tage vor der Tagung an die Delegierten verschickt werden.
- (5) Die Berechnung der Delegierten erfolgt nach dem Verfahren d'Hondt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres. Vorab erhält jeder Kreisverband ein Grundmandat.
- (6) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Hauptversammlungen / Kreistagungen der Kreisverbände in geheimer Wahl.

§ 22 Aufgaben der Landestagung

- (1) Die Landestagung nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen und legt die Richtlinien für die zukünftige Arbeit fest.
- (2) Die Landestagung wählt:
 - den Landesvorstand der CDA nach den Bestimmungen dieser Satzung,
 - ein Fünftel der auf den Landesverband entfallenden Delegierten für die Bundestagung der CDA,
 - die auf den Landesverband entfallenden Delegierten zum Bundesausschuss der CDA,
 - die neun Delegierten zum Landesparteitag der CDU,
 - die drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung vor der Wahl des Landessvorstands auf der folgenden Landestagung den erforderlichen Entlastungsbericht abgeben.
- (3) Die Landestagung beschließt über die Satzung einschließlich der Beitrags- und Finanzordnung der CDA Nordrhein-Westfalen mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Landestagung beschließt Änderungen der Tagungsgeschäftsordnung mit absoluter Mehrheit.

§ 23 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. den Ehrevorsitzenden und den Ehrenvorstandsmitgliedern,
 2. dem/r Landesvorsitzenden,
 3. dem/r ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 4. den weiteren drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 5. dem/r Schatzmeister/in,
 6. dem/r Landesgeschäftsführer/in,
 7. dem/r Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe der Landtagsfraktion,
 8. den 22 weiteren Mitgliedern des Landesvorstands (Beisitzern).
- (2) Die Bezirksvorsitzenden, die Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, die Sozialsekretäre/innen und Bildungsreferenten/innen, nehmen an den Sitzungen des Landesvorstands beratend teil, soweit sie dem Gremium nicht bereits als gewählte Mitglieder oder Kraft Satzung mit Stimmrecht angehören.
- (3) Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören der/die Landesvorsitzende, der/die erste stellvertretende Landesvorsitzende, die drei weiteren Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in, der/die Landesgeschäftsführer/in und der/die Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der Landtagsfraktion an.

Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte bis zu fünf weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Landesvorstand (s. Protokollnotiz).
- (4) Der Landesvorstand wird durch den/die Landesvorsitzende/n oder – bei Verhinderung – durch den/die erste/n stellvertretende/n Landesvorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll alle drei Monate stattfinden. Der Landesvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Viertel der seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 24 Vertretung und Geschäftsführung nach innen und außen

- (1) Die CDA Nordrhein-Westfalen wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer/der Landesgeschäftsführerin vertreten.
- (2) Die Geschäfte der CDA, Landesverband Nordrhein-Westfalen, führt der/die Landesgeschäftsführer/in im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Landesvorstandes.
Der/die Landesgeschäftsführer/in ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
- (3) Die Fach- und Dienstaufsicht über die Sozialsekretäre/innen und die Mitarbeiter/innen in der Landesgeschäftsstelle obliegt dem/der Landesgeschäftsführer/in in Abstimmung mit dem geschäftsführenden CDA-Landesvorstand bzw. den geschäftsführenden Bezirksvorständen.

§ 25 Aufgaben des Landesvorstandes

Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. Vorbereitung der Landestagung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben und Genehmigung der Satzungen und Geschäftsordnungen nachgeordneter Gremien und Organisationsstufen.
3. Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Kreisverbände sowie der Geschäftsordnungen der Bezirksverbände.
4. Verabschiedung der Geschäftsordnungen für die Arbeitsgemeinschaften sowie für die Junge CDA.
5. Wahl des/der Landesgeschäftsführers/in und der Sozialsekretäre/innen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der CDU.
6. Festlegung der Betreuungsbereiche der Sozialsekretäre/innen im Einvernehmen mit dem Landesverband der CDU.
7. Berufung von Fachausschüssen/Arbeitskreisen zu seiner Unterstützung und Beratung, deren Arbeitsergebnisse dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
8. Einberufung einer Vorsitzendenkonferenz, zu der die Bezirks- und Kreisvorsitzenden der CDA, die Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften, die Sozialsekretäre/innen und der Landesvorstand eingeladen werden. Die Ladungsfristen für Sitzungen des Landesvorstands gelten entsprechend.

Die Vorsitzendenkonferenz muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

Die Vorsitzendenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich.

IV. Arbeitsgemeinschaften

§ 26 Junge CDA

- (1) Eine besondere Gliederung der CDA Nordrhein-Westfalen ist die Junge CDA.
(ff. JCDA)
- (2) Die JCDA führt Mitglieder der CDA mit der Aufgabe zusammen, die Ziele der CDA in den besonderen Wirkungskreisen dieser Mitglieder zu vertreten und zu verbreiten.
- (3) Die JCDA organisiert CDA-Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied der JCDA zu diesem Zeitpunkt ein Amt in der JCDA, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit.
- (4) Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem des CDA-Landesverbandes. Die Arbeit der JCDA vollzieht sich im Rahmen dieser Satzung und der vom Landesvorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Auf Vorschlag der JCDA beschließt der Landesvorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführung der JCDA obliegt dem/r Landesgeschäftsführer/in oder einem/r vom ihm/ihr, in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft, beauftragten Sozialsekretär/in.

§ 27 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die CDA richtet folgende Arbeitsgemeinschaften ein:
 - Arbeitsgemeinschaft Frauen in der CDA,
 - Arbeitsgemeinschaften christlich-sozialer Gewerkschafter/innen,
 - Arbeitsgemeinschaft christlich-soziale Betriebsarbeit.
- (2) Weitere Arbeitsgemeinschaften können gebildet werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften führen Mitglieder der CDA mit der Aufgabe zusammen, die Ziele der CDA in den besonderen Wirkungskreisen dieser Mitglieder zu vertreten und zu verbreiten.
- (4) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht dem des CDA-Landesverbandes.
Die Arbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnung.
- (5) Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft beschließt der CDA-Landesvorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften obliegt dem/r Landesgeschäftsführer/in oder einem/r von ihm/ihr, in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft, beauftragten Sozialsekretär/in.

V. Verfahrens- und Wahlordnung

§ 28 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe und Gremien der CDA Nordrhein-Westfalen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Über Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit von Delegiertenmandaten entscheidet die Landestagung auf Vorschlag der Mandatsprüfungskommission, die von der Landestagung zu Beginn gewählt wird.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 29 Abstimmungsarten und erforderliche Mehrheiten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 30 Anträge

Für Anträge gilt folgende Regelung:

- (1) Antragsberechtigt an die Landestagung sind:
 1. der Landesvorstand
 2. die Bezirksvorstände
 3. die Kreisvorstände
 4. die Landesarbeitsgemeinschaften.
- (2) Hauptanträge an ordentliche Landestagungen müssen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Tagungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (3) Hauptanträge können außerdem aus der Mitte der Landestagung als Initiativanträge eingebracht werden, wenn sie von mindestens 30 stimmberechtigten Landestagungsteilnehmern durch Unterschrift unterstützt werden und für die der Grund zur Antragstellung erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten bzw. bekanntgeworden ist.

- (4) Abänderungs- und Zusatzanträge, die sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages richten, können auch während der Beratungen mündlich gestellt werden; sie müssen vor der Abstimmung der Tagungsleitung schriftlich vorgelegt werden.

§ 31 Wahlperioden, Amtszeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.

§ 32 Durchführung von Wahlen

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Landesvorstandes sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur CDA-Bundestagung, zum CDA-Bundesausschuss und zum Landesparteitag der CDU sind die nach § 30 Abs. 1 antragsberechtigten Vorstände. Vorschläge für die vorgenannten Wahlen, die nach Maßgabe einer vom Landesvorstand gesetzten Ordnungsfrist rechtzeitig schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, werden in alphabetischer Reihenfolge als Übersicht in einer Tischvorlage der Landestagung vorgelegt. Das Recht der stimmberechtigten Teilnehmer der Landestagung, auf der Versammlung weitere Kandidatenvorschläge zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur CDA-Bundestagung, zum CDA-Bundesausschuss und zum Landesparteitag der CDU werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (4) Der/die Landesvorsitzende, der/die erste stellvertretende Landesvorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (5) Für die Wahl der drei weiteren Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes (Beisitzer) und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur CDA-Bundestagung, zum CDA-Bundesausschuss und zum Landesparteitag der CDU gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.

- (6) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesausschuss und zur Bundestagung erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
- (7) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
Für die Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen kann die Versammlung vorab eine abstrakte und sachlich angemessene Regelung¹ beschließen, die im Falle gleicher Stimmenzahlen eine Stichwahl ersetzt.
- (8) Die Vorschriften der §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen. Die Satzungen der Kreisverbände können vorsehen, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in getrennten Wahlgängen erfolgen.

§ 33 Niederschrift

Über die Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von dem/r Leiter/in und von dem/der/den Schriftführer/in/n zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen festgehalten werden.

¹ Als „sachlich angemessene Regelung“ kommt z.B. in Betracht: Dauer der CDA-Mitgliedschaft (kürzeste oder längste Mitgliedschaft), Alter usw., nicht jedoch eine Bestimmung der Reihenfolge rein nach Alphabet. Die Regelung muss bei der nächsten Versammlung wieder eine andere sein.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Delegierte zur CDA-Bundestagung

- (1) Der Landesverband überträgt das Recht zur Wahl von vier Fünftel der Delegierten zur Bundestagung auf die Kreisverbände.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verfahren d'Hondt. Vorab erhält jeder Kreisverband ein Grundmandat.

§ 35 Auflösung

Die CDA, Landesverband Nordrhein-Westfalen, kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Landestagung einberufen wird und der Beschluss über die Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landestagung gefunden hat.

§ 36 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDA, die Geschäftsordnungen der Bezirksverbände und der Landesarbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit entsprechende Satzungen oder Geschäftsordnungen nicht vorhanden sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDA Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung des örtlichen CDU-Kreisverbands entsprechend.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands, der Satzung der CDA Deutschlands und der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der gemeinsamen Landestagung bzw. Hauptversammlung/ Landestagung der CDA-Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe am

27. September 1986 in Essen beschlossen worden.

Sie wurde durch die Landestagungen am

22. April 1989 in Bergheim/Erft,
21. März 1992 in Bad Oeynhausen,
25. März 1995 in Düren,
11. April 1997 in Hilden,
20. März 2004 in Leverkusen und
22. Februar 2014 in Hilden geändert.

Sie tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Protokollnotizen

zur Satzungsberatung in der gemeinsamen Sitzung der Landesvorstände der CDA Rheinland und Westfalen-Lippe am 23. Mai 1986 in Oberhausen:

1. Die anwesenden Vorstandsmitglieder beider CDA-Landesverbände waren einvernehmlich der Meinung, dass die Formulierung „von christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern“ im § 1 (1) wie folgt interpretiert wird:
Arbeiter, Angestellte, Beamte, Hausfrauen, Pensionäre, Rentner, Richter, Soldaten und Personen in Ausbildung.
2. Die anwesenden Vorstandsmitglieder beider CDA-Landesverbände vertraten ein- vernehmlich die Auffassung, dass dem geschäftsführenden Landesvorstand (§ 23(3)) ein/e Vertreter/in der JA (Jungen Arbeitnehmerschaft) angehören soll.

Geschäftsordnung für Landestagungen

§ 1 Eröffnung der Landestagung

Der/die Landesvorsitzende eröffnet die Landestagung und lässt auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Tagungspräsidium wählen.

§ 2 Tagungspräsidium

- (1) Die Landestagung der CDA wählt ein Tagungspräsidium, das aus dem/r Tagungspräsidenten/in, einem/r Stellvertreter/in, zwei Schriftführern/innen und bis zu sechs Beisitzern/innen besteht.
- (2) Das Tagungspräsidium leitet die Verhandlungen der Landestagung.
- (3) Will sich der/die Tagungspräsident/in an der Aussprache beteiligen, so muss er/ sie sich in die Rednerliste eintragen. Während seiner/ihrer Ausführungen leitet sein/e Stellvertreter/in die Landestagung.
Diese Regelung schließt nicht aus, dass der/die amtierende Tagungspräsident/in kurze, der Verhandlungsführung dienliche Erklärungen und Erläuterungen abgeben kann.
- (4) Das Tagungspräsidium entscheidet im Zweifelsfalle durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung strittiger Verhandlungsgegenstände.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der/die Landesvorsitzende stellt die vom Landesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung der Landestagung zur Diskussion und Abstimmung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bzw. auf Änderung der Reihenfolge der zu behandelnden Punkte müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Als neuer Tagesordnungspunkt können nur zusätzliche Beratungsgegenstände aufgenommen werden, nicht jedoch weitere Beschlussgegenstände, es sei denn, es handelt sich um Initiativanträge.
- (3) Anträge auf Vertagung bestimmter Tagesordnungspunkte können jederzeit gestellt werden.

§ 4 Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

- (1) Zur Unterstützung des Tagungspräsidiums wählt die Landestagung eine aus bis zu 30 Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungs- und Wahlkommission.
- (2) Aufgabe der Kommission ist es:
 - a) die Einberufung der Landestagung auf ihre ordnungsgemäße Vornahme hin zu prüfen,
 - b) die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten dahingehend zu überprüfen,
 - c) aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend festzustellen,
 - d) die Beschlussfähigkeit der Landestagung im Hinblick auf die Zahl der Erschienenen hin zu überprüfen,
 - e) der Landestagung einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (3) Der/die Sprecher/in der Kommission berichtet der Landestagung über das Ergebnis der nach Abs. 2 vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht soll auch eine Übersicht über die Zusammensetzung der Landestagung enthalten:
 - a) Zahl der eingeladenen Delegierten und der erschienenen Delegierten,
 - b) ggf. nach Zahl der erschienenen Ersatzdelegierten.

- (4) Das Tagungspräsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Über die Gültigkeit der Mandate entscheidet die Landestagung.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen unterstützt die Kommission den/die amtierenden/ die Tagungspräsidenten/in bei der Feststellung der Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse nach dessen Weisung.

§ 5 Allgemeine Verhandlungsführung, Wortmeldungen

- (1) Der/die amtierende Tagungspräsident/in ruft die Verhandlungspunkte auf und erteilt zunächst dem/r Berichterstatter/in, Referenten/in oder Antragsteller/in das Wort.
- (2) Verhandlungspunkte nach Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die vorgeschlagene Tagesordnung (§ 3);
 - b) Wahl der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission (§ 4);
 - c) Leitung der Aussprache über Arbeits- und Geschäftsberichte und Diskussionsbeiträge;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
 - e) Abwicklung der satzungsgemäßen Wahlen;
 - f) sonstige aus der Tagesordnung sich ergebende Verhandlungspunkte.
- (3) Nach Eröffnung der Aussprache erteilt er/sie das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

Wortmeldungen zu den Aussagen der Berichterstatter/in, Referenten/in oder Antragsteller/in sind möglich, sobald diese ihre Ausführungen begonnen haben.
- (4) Eine Rednerliste ist zu führen.
- (5) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes ist ggf. außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss des Tagesordnungspunktes zulässig. Sie können auch zur Niederschrift gegeben werden.
- (7) Die Redezeit in der Aussprache und bei der Beratung von Sachanträgen beträgt höchstens 10 Minuten für jede/n Diskussionsredner/in.

Über eine Verlängerung oder Verkürzung beschließt die Landestagung.
Die Übertragung von Redezeiten ist nicht zulässig.
Mit Ausnahme des/r Berichterstatters/in, Referenten/in oder Antragstellers/in kann jede/r Redner/in nur einmal das Wort in derselben Sache nehmen; dies gilt nicht für Erläuterungen/Erklärungen zur Beseitigung von Missverständnissen.
- (8) Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn/sie der/die amtierende Tagungspräsident/in zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ist dem/r Redner/in das Wort zu entziehen.

§ 6 Hauptanträge

- (1) Bei der Beratung über die vorliegenden Anträge ist zunächst jeweils die Stellungnahme der vom Landesvorstand eingesetzten Antragskommission zu hören.

Die Stellungnahme soll eine Empfehlung über die weitere Behandlung des zur Diskussion stehenden Antrages beinhalten.
Diese Empfehlung gilt für die Abstimmung (§ 8 Abs. 3) grundsätzlich als der „weitergehende Antrag“.
- (2) Anträge auf „Überweisung zur weiteren Behandlung“ eines Hauptantrages an den Vorstand des Gebietsverbandes sind zulässig.
- (3) Über die Erledigung der angenommenen und überwiesenen Anträge ist vom Landesvorstand der nächsten Landestagung Bericht zu erstatten.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) „Vertagung des Beratungsgegenstandes“;
 - b) „Schluss der Rednerliste“;
 - c) „Schluss der Debatte“;
 - d) „Schluss der Sitzung“;
 - e) auf Begrenzung der Redezeit,
 - f) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) auf Verweisung an andere Gremien.
- (2) Bei diesen Anträgen ist nur je ein/e Redner/in dafür und dagegen zu hören.
Die Redezeit für jede/n Redner/in beträgt höchstens fünf Minuten.
- (3) Nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ erhalten nur noch die vorgemerkten Redner/innen das Wort.
- (4) Nach Annahme eines Antrages „Schluss der Debatte“ ist sofort abzustimmen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen sind erst nach Bekanntgabe der Feststellungen nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2-5 (siehe auch § 30 Satzung) zulässig.
- (2) Enthaltungen werden bei der Stimmenzählung festgestellt; sie brechen nicht eine sonst vorhandene Einstimmigkeit.
- (3) Über Hauptanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. weitergehender Antrag (siehe auch § 6 Abs. 1)
 2. Abänderungsantrag
 3. Hauptantrag

§ 9 Geltungsbereich

Die §§ 1 - 8 gelten entsprechend für Mitglieder-/Delegierten-/Hauptversammlungen der Bezirksverbände, Kreisverbände, Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie für die Landestagungen der JCDA (§ 26 Satzung) und der Arbeitsgemeinschaften (§ 27 Satzung), soweit diese nicht eigene Regelungen im Rahmen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung treffen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten der Landestagung der CDA zu beschließen (siehe § 22 Abs. 4 Satzung).

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CDA, Landesverband NRW, erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Anteilige Erstattung aus Mitgliederbeiträgen nach der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung der CDA Deutschlands.
2. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern
3. Spenden
4. Zuwendungen
5. Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen usw.
6. sonstige Einnahmen

§ 2

- (1) Jedes Mitglied der CDA im Landesverband Nordrhein-Westfalen entrichtet einen Beitrag entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung der CDA Deutschlands an die CDA Deutschlands.
- (2) Amts- und Mandatsträger, Inhaber öffentlicher Ämter und anderer Spitzenfunktionen aus der Mitgliedschaft der CDA sind gehalten, einen Sonderbeitrag an die CDA zu zahlen.
- (3) Der persönliche Mitgliedsbeitrag bleibt hiervon unberührt. (Sonderbeitragsstaffel für Minister und Abgeordnete siehe Beitrags- und Finanzordnung der CDA Deutschlands)
- (4) Der CDA-Landesverband NRW tritt das Recht zur Erhebung der Sonderbeiträge von kommunalen Amts- und Mandatsträgern an die CDA-Bezirke ab. Diese legen die Höhe der Sonderbeiträge fest und sind für den Einzug verantwortlich.

§ 3

- (1) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand beschließt, nach Vorlage des/r Landesschatzmeister/in und der Landesgeschäftsstelle, über die Verwendung der Mittel.
- (3) Die Positionen des Haushaltsplanes sind untereinander deckungsfähig.

§ 4

- (1) Der/die Landesschatzmeister/in wirkt in allen Finanzfragen mit.
Für den Einzug und die Verwaltung der Mittel ist die Landesgeschäftsstelle verantwortlich.
- (2) Über die Verwendung der Mittel verfügt der/die Landesgeschäftsführer/in nach Abstimmung mit dem/der Landesschatzmeister/in im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle hat die Einnahmen und Ausgaben entsprechend ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes nachzuweisen.
Die Rechnungsunterlagen sind in den vorgegebenen Fristen des Parteiengesetzes aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.
- (4) Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Landesgeschäftsstelle einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

- (5) Der Rechenschaftsbericht wird von den gewählten Rechnungsprüfern der CDA und den vereidigten Wirtschaftsprüfern des CDU-Landesverbandes geprüft.

Nach Vorlage der Prüfberichte wird der Rechenschaftsbericht dem CDU-Landesverband und dem zuständigen Finanzamt zugestellt.

§ 5

- (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorsitzenden erhalten jährlich eine Kopie der Kurzfassung des Prüfberichtes des vereidigten Wirtschaftsprüfers.
- (1) Der/die Landesschatzmeister/in berichtet anlässlich von Vorstandsneuwahlen der Landestagung über die finanziellen Geschäfte und Abwicklungen im Rahmen der Rechnungslegung des CDA-Landesverbandes.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, den Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers daraufhin zu überprüfen, wie die Haushaltsmittel verwendet wurden, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht worden sind.
Den Rechnungsprüfern sind alle kassenrelevanten Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.
Die Rechnungsprüfer haben vor der Wahl des Landesvorstandes ihren Prüfungs- und Entlastungsbericht der Landestagung vorzutragen.

§ 6

- (1) Die Bezirksverbände sind in der CDA unterste kassenführende Organisationsstufen der CDA.
- (2) Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheiden die CDA-Bezirke, unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes, der Beitrags- und Finanzordnungen und Richtlinien der CDU und CDA, eigenständig.
- (3) Die Rechenschaftsberichte der Bezirke werden in den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes als selbstständige kassenführende Organisationsstufen übernommen.
- (4) Nur der CDA-Landesverband hat das Recht, Spenden und Sonderbeiträge für alle Organisationsstufen zu bescheinigen (§ 6 Abs. 5 Beitrags- und Finanzordnung CDU Deutschlands; Richtlinien der CDU NRW).
- (5) Dem/der Landesgeschäftsführer/in steht im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht das Recht zu, jederzeit – nach Vorankündigung – die Bezirkskassen zu prüfen und sich über die Finanzlage der CDA-Bezirke zu informieren.
- (6) Ihm/Ihr sind auf Verlangen alle Kassenbelege vorzulegen und die Vorgänge zu erläutern.